



Qualitätssicherung in Krankenhäusern

Patienteninformation zur Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung Geburtshilfe und Neonatologie

Die Krankenhäuser in Deutschland sind gesetzlich verpflichtet, Daten zur Qualitätssicherung zu erheben. Ein Ziel ist es, die Patientinnen und Patienten über die Behandlungsqualität zu informieren. Und auch die Krankenhäuser selbst erhalten Auskunft über die Qualität der von ihnen erbrachten Leistung. Hierzu werden bereits seit vielen Jahren in verschiedenen Leistungsbereichen (z. B. Geburten, Gallenblasenentfernungen, künstliche Knie- oder Hüftprothesen) Krankenhausbehandlungen statistisch ausgewertet und Krankenhäuser bundesweit anhand von Qualitätsmerkmalen miteinander verglichen.

Die Kriterien, nach denen dies geschieht, werden seit 2004 im Auftrag des Gesetzgebers vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegt. Beginnend mit dem Jahre 2011 soll nun die Möglichkeit einer sicheren Zusammenführung von Qualitätsdaten getrennt erfasster Leistungsbereiche getestet werden; ein Verfahren, das es bislang noch nicht gab. Hiermit möchten wir Sie über die Einzelheiten dieser Testung informieren.

Ziel ist es, den Erfolg einer Behandlung von Frühgeburten und kranken Neugeborenen besser als bisher möglich beurteilen zu können. Es ist geplant, die derzeit getrennt erhobenen Daten der Geburt und einer möglicherweise notwendigen stationären Folgebehandlung des Kindes zusammenzuführen. Dazu hat der Gesetzgeber ein Verfahren vorgesehen, in dem zusätzlich zu den schon jetzt erhobenen Daten auch die Krankenversicherungsnummer der Mutter unter strengen Datenschutzauflagen in Form eines sogenannten Pseudonyms¹ gespeichert wird.



Welche Daten werden verwendet?

Es handelt sich um Ihre Krankenversicherungsnummer mit zugehöriger Krankenkasse sowie um Behandlungsdaten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt und einer gegebenenfalls notwendigen kinderärztlichen Behandlung im Krankenhaus (z. B. Geburtsdauer, Entbindungsart, Maße und eventuelle Erkrankung des Kindes, Komplikationen).

Bisher war eine Zusammenführung der Behandlungsdaten aus dem geburtshilflichen Bereich und der stationären Behandlung des Kindes nach der Geburt nicht möglich. Um dies zukünftig leisten zu können, wird Ihre Krankenversicherungsnummer vom Krankenhaus an eine Vertrauensstelle² weitergeleitet. **Von dieser Vertrauensstelle wird die Krankenversicherungsnummer in ein Pseudonym umgewandelt und danach sofort gelöscht.** So ist die Herstellung eines direkten Patientenbezuges nicht mehr möglich, wohl aber ein Fallbezug und eine Rückverfolgung zum Behandlungsort. Über das Pseudonym können die Daten aus den beiden Behandlungsbereichen zusammengeführt werden.

¹ Ein Kennzeichen, das den Namen oder andere betroffene Identifikationsmerkmale ersetzt, zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

² Unabhängige Stelle zur Verschlüsselung patientenidentifizierender Daten (Erstellung eines Pseudonyms)





Was wird gespeichert und von wem?

Die Qualitätsdaten und das dazugehörige Pseudonym werden von dem damit beauftragten AQUA-Institut für angewandte Qualitätsförderung und Forschung im Gesundheitswesen GmbH gespeichert und ausgewertet. **Das AQUA-Institut ist eine unabhängige Forschungseinrichtung.** Es wurde vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach einem europaweiten Vergabeverfahren unter anderem damit beauftragt, neue Messverfahren für einrichtungsübergreifende Langzeituntersuchungen zu entwickeln. Sollten – wie oben erwähnt – Daten zur Geburt und einer daran anschließenden kinderärztlichen Folgebehandlung von Frühgeborenen oder kranken Neugeborenen vorliegen, so werden diese vom AQUA-Institut mit Hilfe des Pseudonyms zusammengeführt.



Weiteres

Ausführlichere Auskünfte zu dem Testverfahren bei der Behandlung von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen erhalten Sie beim

AQUA-Institut für angewandte Qualitätsförderung
und Forschung im Gesundheitswesen GmbH
Maschmühlenweg 8 – 10
37073 Göttingen
Telefon: (+49) 0551/789 52-0
Internet: www.sqg.de

Stand:

Dezember 2010

Diese Patienteninformation ist ein Merkblatt des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Herausgeber:

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland, in dem seit 2004 auch Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter mitwirken. Entscheidungen des G-BA stehen unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit.

www.g-ba.de